

## TV – Return to Sports - Allgemeine Vorgaben, gültig 25.11.2021 – 09.12.2021

---

### Gesetzliche Vorgaben

#### CoSchuV v. 11.11.2021

##### **§20 Sportstätten**

In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. In gedeckten Sportstätten dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach **§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 (geimpft, genesen)** anwesend sein. Für Zuschauer gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

##### **§16 Veranstaltungen und Kulturbetrieb**

(1) Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind zulässig wenn

1a) im Freien bei mehr als 1 000 Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3, b) in geschlossenen Räumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2

anwesend sind.

### Für Indoor-Sport im TV-Trebur gilt:

#### Für Sporttreibende 2G

Nach CoSchuV gilt folgende Regelung hinsichtlich eines Negativnachweises:

1. Ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. Ein gültiger Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung
3. Ein Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte). Das Wochenende ist hier nicht als Unterbrechung der regelmäßigen Testung anzusehen, lediglich die Ferien.

Kinder, welche nicht die Testung in der Schule, sondern in einem offiziellen Testcenter wahrnehmen und diese in der Schule vorlegen, benötigen hier eine Bestätigung der Schule, dass das Kind im Rahmen des verbindlichen Schutzkonzeptes einer regelmäßigen Testung unterliegt, ansonsten darf der Test nicht älter als 24 Stunden sein, gem. Punkt 3.

Soweit ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kindergarten-Kinder.

In manchen Kindergärten werden ebenfalls regelmäßige Tests mit den Kindern durchgeführt. Ist dies der Fall, sollte dies ebenfalls bestätigt und erfasst werden.

Die Überprüfung des Negativnachweises hat vor dem Betreten der Sportstätte seitens des Übungsleiters stattzufinden und ist auf der Teilnehmerliste entsprechend zu vermerken. Da diese nach 4 Wochen vernichtet werden, haben wir hier keine Probleme mit dem Datenschutz.

### Für Übungsleiter 3G

Für Übungsleiter gilt die bisher bestehende 3G-Regelung weiterhin. Hier liegt es in der Verantwortung der Abteilungsleitung dies sicherzustellen. Hierzu **muss** das Erklärungsformblatt aus dem April genutzt werden. Ein Negativnachweis ist seitens des Übungsleiters während des Trainings stets mitzuführen. Nichtgeimpfte Übungsleiter unterliegen mindestens der Antigentestpflicht. **Die Testergebnisse sind zu dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Ergebnis, bei Selbsttest Foto), mitzuführen und zwei Wochen aufzubewahren.** Stichprobenartige Kontrollen können stattfinden. Ohne Negativnachweis darf kein Training gehalten werden.

## Ansonsten gilt für den Sport im TV – unabhängig ob drinnen oder draußen

1. **Trotz 2G bleiben alle Hygienemaßnahmen bestehen.**
2. Es muss eine Übersicht über die Trainingsgruppen und ein dazu passendes, den Vorgaben entsprechendes Hygienekonzept bei der Vorsitzenden Sport eingereicht werden. Erst nach Prüfung und Freigabe (TV eigene Sportstätten durch Vorsitzende Sport, kreis- bzw. gemeindeeigene Sportstätten durch die jeweilige Behörde) kann der Sportbetrieb aufgenommen werden.
3. Die Trainingsgruppen sind zu dokumentieren. Diese sollten bei 2G homogen bleiben. Die Anwesenheitsdokumentation muss vom Trainer unterschrieben werden und ist wöchentlich entweder in der Geschäftsstelle einzuwerfen oder einzuscannen und der Geschäftsstelle zuzusenden.
4. **Im laufenden Sportbetrieb ist einmal pro Quartal in jeder Gruppe eine Abfrage der Aktualität der Kontaktdaten durchzuführen. Meldung über die Durchführung der Abfrage und eventuelle Änderungen sind an die Geschäftsstelle zu geben. Nur so können wir die Kontaktnachverfolgung bei Eintritt eines bekannten Corona-Infektionsfalls sicherstellen.**
5. Vor und nach der Trainingseinheit hat eine Handdesinfektion aller Teilnehmer stattzufinden. Falls kein fester Spender der Desinfektionsflüssigkeit vorhanden, hat der Trainer eine Sprühflasche, dort können sich die Sportler einen Sprüher abholen. Nur der Trainer hat die Flasche in der Hand!
6. Jeder Sportler bringt sein eigenes Handtuch mit (zum Händetrocknen). Zu empfehlen ist ein zusätzliches Handtuch als Sitzunterlage.
7. Niemand hat sich im Eingangs-/Ausgangsbereich langfristig aufzuhalten. Die Ein- und Ausgänge sind nacheinander unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m zu nutzen. Es ist immer ein separater Ein- und ein separater Ausgang vorzusehen.
8. In allen Sportstättenbereichen außerhalb der Trainingsfläche gilt Maskenpflicht.
9. Nur der Trainer mit evtl. einer feststehenden 2. Person baut auf und räumt weg. Nur der Trainer hat für die Desinfektion der Übungsmaterialien zu sorgen.
10. Es sollte grundsätzlich überlegt werden, ob jeder Sportler sich seine eigenen Trainingsmaterialien mitbringen kann.
11. Umkleidemöglichkeiten können unter Einhaltung der Abstandsregelung und Maskenpflicht genutzt werden. ACHTUNG: Bei Sport im Außenbereich unterliegt die Nutzung der Umkleiden im Innenbereich einem Negativnachweis (s. o.)

12. Je nach Sportart sind Schweißbänder zu tragen
13. Der Trainer hat sich möglichst am Rand aufzuhalten. Hilfestellung ist erlaubt.
14. Holen und Bringen von Kindern für Indoor-Training: Eltern haben sich nicht im Ein- und Ausgangsbereich und schon gar nicht innerhalb der Trainingsräumlichkeiten und wenn dann nur mit Negativnachweis (2G) und Genehmigung des zuständigen Übungsleiters aufzuhalten. Der Mindestabstand muss gewahrt werden, keine Grüppchenbildung.

Holen und Bringen von Kindern für Outdoor-Training: Eltern haben sich nicht im Ein- und Ausgangsbereich und schon gar nicht innerhalb der Trainingsstätte aufzuhalten. Ausnahmen sind vom zuständigen Übungsleiter zu genehmigen. Der Mindestabstand muss gewahrt werden, keine Grüppchenbildung.

## **Maßnahmen bei Eintritt einer Corona-Infizierung**

### **Corona-Infektion Teilnehmer Übungseinheit**

1. Die infizierte Person hat unverzüglich nach Bekanntwerden der Infektion den entsprechenden Übungsleiter zu informieren.
2. Der Übungsleiter informiert zeitnah die Teilnehmer der Übungseinheit, seinen Abteilungsvorstand und die Vorsitzende Sport.
3. Der Übungsleiter bzw. der Abteilungsvorstand (dies muss der Abteilungsvorstand entscheiden) nimmt schnellstmöglich Kontakt mit dem Gesundheitsamt Groß-Gerau auf und bittet um weitere Anweisung.
4. Die Entscheidung des Gesundheitsamts ist sofort umzusetzen und alle o. g. Parteien sind darüber zu informieren.
6. Eine Teilnahme am Sportbetrieb ist der genesenen Person nur unter Vorlage eines gültigen PCR-Tests mit negativem Ergebnis zu erlauben.

### **Corona-Infektion Übungsleiter**

1. Die infizierte Person hat unverzüglich nach Bekanntwerden der Infektion den entsprechenden Abteilungsvorstand zu informieren.
2. Der Abteilungsvorstand informiert zeitnah die Teilnehmer der Übungseinheit und die Vorsitzende Sport.
3. Der Abteilungsvorstand nimmt schnellstmöglich Kontakt mit dem Gesundheitsamt Groß-Gerau auf und bittet um weitere Anweisung.
4. Die Entscheidung des Gesundheitsamts ist sofort umzusetzen und alle o. g. Parteien sind darüber zu informieren.
6. Eine Wiederaufnahme der Übungsleitertätigkeit ist der genesenen Person nur unter Vorlage eines gültigen PCR-Tests mit negativem Ergebnis zu erlauben.